

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Hallenbad im Maulachtal" Nr. E-2019-1B

## Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Ressort Digitales & Kommunikation

Telefon +49 7951 403-1283

E-Mail medien@crailsheim.de

Datum 17.03.2022

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in öffentlicher Sitzung am 10.03.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hallenbad im Maulachtal" Nr. E-2019-1B in Crailsheim nach § 10 Abs.1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils getrennte Satzungen beschlossen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften jeweils vom 01.09.2021. Es gelten die Begründung, der Textteil und die Vorhaben- und Erschließungspläne jeweils vom 01.09.2021.

Der Geltungsbereich der Satzungen ergibt sich aus dem abgedruckten Planausschnitt.

Das Original des Bebauungsplans mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung, der Textteil sowie die Vorhabenund Erschließungspläne werden bei der Stadtverwaltung Crailsheim,
Ressort Stadtentwicklung, Neubau, 1. Stock, Zimmer 1.27, Marktplatz 1, 74564
Crailsheim während der üblichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsicht
für jedermann bereitgehalten und können auch im Internet unter
www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung (siehe
BAULEITPLANUNG/RECHTSVERBINDLICHE FLÄCHENNUTZUNGSUND BEBAUUNGSPLÄNE) abgerufen werden.

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans, die hierzu erstellten Gutachten, die angegebenen DIN-Vorschriften und sonstigen Regelwerke werden an der genannten Stelle erteilt.

## Hinweis für Mängel und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von Bestimmungen, die auf Grund der Gemeindeordnung ergangen sind, - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn



- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Crailsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs.3 BauGB).

## **Hinweis:**

Bei Betreten des Rathauses sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Crailsheim, 11.03.2022 gez. Jörg Steuler Sozial- & Baubürgermeister